

BE_ZIVILSTRAF SK 2024 22 vom 8. Januar 2025

BE Obergericht, 2025-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2024_22

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2024 22 du 8 janvier 2025

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2024 22 del 8 gennaio 2025

Regeste

Neubeurteilung, sexuelle Nötigung, Schändung | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil vom 8. September 2021 stellte das Regionalgericht Bern-Mittelland (nachfolgend: Vorinstanz) das Strafverfahren gegen A._____ (nachfolgend: Be- schuldigter) wegen Tötlichkeiten, angeblich mehrfach begangen am 8. Mai 2018 in F._____ (Ort), wegen Tötlichkeit, angeblich begangen am 23. Juni 2018 in F._____ (Ort) und wegen Tötlichkeiten, angeblich mehrfach begangen am 24. Juni 2018 in F._____ (Ort), zufolge Verjährung ein, unter Auferlegung der auf die Einstellung entfallenden anteilmässigen Verfahrenskosten (1/6) an den Kanton Bern. Gleichzeitig wurde der Beschuldigte von den Anschuldigungen der sexuellen Nötigung, angeblich begangen um den 17. Juni 2018, um den 20. Juni 2018 und um den 5. Juli 2018 in F._____ (Ort), sowie von der Anschuldigung der Dro- hung, angeblich begangen am 23. Juni 2018 in F._____ (Ort), freigesprochen, unter Auferlegung der auf den Freispruch entfallenden anteilmässigen Verfahrens- kosten (1/2) an den Kanton Bern. Hingegen wurde der Beschuldigte der sexuellen Nötigung, begangen am 22. Mai 2018 in F._____ (Ort) für schuldig erklärt und zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten sowie zu den auf den Schuldspruch entfal- lenden Verfahrenskosten (1/3) verurteilt. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde auf- geschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt. Weiter wurde der Be- schuldigte zur Bezahlung von Schadenersatz an die Gesundheits-, Sozial- und In- tegrationsdirektion des Kantons Bern (nachfolgend Zivilklägerin) sowie zur Bezah- lung einer Genugtuung an die Privatklägerin C._____ (Ehemals G._____; nachfolgend Straf- und Zivilklägerin) verurteilt. Soweit weitergehend wurde die For- derung der Straf- und Zivilklägerin abgewiesen. Für die Beurteilung der Zivilklage wurden keine Kosten ausgeschrieben.

E. 2

Berufung Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte, nach wie vor amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B._____, mit Eingabe vom 13. September 2021 fristge- recht Berufung an (pag. 565). Die ebenso fristgerechte Berufungserklärung datiert vom 13. Dezember 2021 (pag. 647 ff.). Die Berufung ist beschränkt auf den Schuldspruch wegen sexueller Nötigung (Ziff. III. des erstinstanzlichen Urteils), die Strafzumessung, den Zivilpunkt sowie die Kosten- und Entschädigungsfolgen. Die Generalstaatsanwaltschaft teilte mit Eingabe vom 23. Dezember 2021 mit, dass sie keine Gründe für ein Nichteintreten geltend mache und erklärte An- schlussberufung betreffend die Freisprüche von den Anschuldigungen der sexuel- len Nötigung (Ziff. II.1.1-1.3 des erstinstanzlichen Urteils), die Strafzumessung so- wie die Kostenfolgen (pag. 666 ff.). Die Straf- und Zivilklägerin,

nach wie vor amtlich vertreten durch Fürsprecherin D. _____, machte bezüglich der Berufung des Beschuldigten keine Gründe für ein Nichteintreten geltend und erklärte keine Anschlussberufung (pag. 669). Betref-

E. 4

fend die Anschlussberufung der Generalstaatsanwaltschaft wurde ebenfalls kein Nichteintreten beantragt (pag. 676). Der Beschuldigte machte keine Gründe für ein Nichteintreten auf die Anschlussberufung der Generalstaatsanwaltschaft geltend (pag. 678). Vom Kanton Bern, handelnd durch die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI), Abteilung Opferhilfe (nachfolgend Zivilklägerin) ging betreffend Berufung und Anschlussberufung innert Frist keine Stellungnahme ein. Mit Verfügung sowie Vorladung, beide datiert auf den 8. März 2022, wurde der Termin zur oberinstanzlichen Hauptverhandlung, angesetzt auf den 14. Dezember 2022, bekannt gegeben (pag. 690 f. und 694 f.). Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung vom 14. Dezember 2022 wurde auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft und in Anwendung von Art. 344 StPO ein Würdigungsvorbehalt betreffend Ziff. I.1.2. der Anklageschrift (nachfolgend AKS) hinsichtlich Art. 191 StGB (Schändung) angebracht (pag. 720 f.). 3. Urteil der 2. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern (SK 21 562) Mit Urteil SK 21 562 vom 15. Dezember 2022 erkannte die 2. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern was folgt: I. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 8. September 2021 in- soweit in Rechtskraft erwachsen ist, als:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.